ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1975

über den von dem Königreich der Niederlande vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1971 finanzierten Ausgaben

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(76/145/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Das Königreich der Niederlande hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 übermittelt.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie [2], umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des in Frage stehenden Jahres vorgenommenen Ausgaben, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht.

Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß ein Teilbetrag in Höhe von 1 615 308,00 hfl, gleich 446 217,68 RE, der gemeldeten Ausgaben diesem Anspruch nicht gerecht wird und daher nicht finanziert werden kann.

Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von diesen Abzügen in Kenntnis gesetzt und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der von dem Königreich der Niederlande zur Zahlung der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu finanzierenden Ausgaben ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen für das Haushaltsjahr 1971 sind nach Maßgabe der Angaben im Anhang abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

ANHANG

Abschluß der Rechnungen der zur Zahlung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1971 ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1.	Zu Beginn des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	—		—	
2.	Für das Haushaltsjahr 1971 erhaltene Vorschüsse	989 163 000,00	hfl	gleich	273 249 447,51 RE
3.	Gesamtbetrag zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1971	989 163 000,00	hfl	gleich	273 249 447,51 RE
4.	Für das Haushaltsjahr 1971 geleistete Zahlungen, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden				
	— VIB	8 442 162,17	hfl	gleich	2 332 089,00 RE
	— Produktschap akkerbouw	256 089 415,08	hfl	gleich	70 742 932,34 RE
	— Produktschap vee en vlees	120 971 665,64	hfl	gleich	33 417 587,19 RE
	— Produktschap zuivel	532 720 614,30	hfl	gleich	147 160 390,69 RE
	— Produktschap vetten	7 792 640,11	hfl	gleich	2 152 663,01 RE
	— Produktschap groenten en fruit	5 689 422,11	hfl	gleich	1 571 663,57 RE
	— Produktschap pluimvee en eieren	19 337 196,07	hfl	gleich	5 341 766,87 RE
	— Produktschap vis en visprodukten	—			—
	Insgesamt	951 043 115,48	hfl	gleich	262 719 092,67 RE
5.	Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	38 119 884,52	hfl	gleich	10 530 354,84 RE